

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 20 der 9. BImSchV

Die Arntz Optibelt GmbH hat am 6. Juni 2018 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Vulkanisation von Natur- und Synthetikautschuk bestehend aus dem Austausch und Stilllegung von Vulkanisationsmaschinen innerhalb des bestehenden Gebäudes (Gebäude E) in Höxter, Corveyer Allee 15, Flur 5, Flurstück 144, Gemarkung Höxter, gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach Durchführung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Schutzkriterien vor. Es wird somit als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mit dem geplanten Änderungsvorhaben wird eine Optimierung der genehmigungsbedürftigen Produktion stattfinden. Die Einwirkungen von Luftemissionen und Lärm durch den Rückbau und Austausch von Produktionsmaschinen verhalten sich irrelevant.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG in der aktuellen Fassung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung wurde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens gewürdigt.

Am 27. November 2018 ist eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV getroffen und die wesentliche Änderung der o.g. Anlage im Sinne des § 16 BImSchG genehmigt worden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Blaschek zur Verfügung.

Kreis Höxter
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0019/18/10.7.2

Höxter, 27.11.2018
Im Auftrag
Michael Werner
Fachbereichsleiter